

99102036011006, 99102036011006

Nach Tod der Ehepartnerin, des Ehepartners, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners ändert sich langfristig die Steuerklasse; kurzfristig kann die Steuerklasse III beibehalten werden

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100074523/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036011006, 99102036011006
Leistungsbezeichnung I	Nach Tod der Ehepartnerin, des Ehepartners, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners ändert sich langfristig die Steuerklasse; kurzfristig kann die Steuerklasse III beibehalten werden
Leistungsbezeichnung II	Nach Tod der Ehepartnerin, des Ehepartners, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners ändert sich langfristig die Steuerklasse; kurzfristig kann die Steuerklasse III beibehalten werden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Steuerklasse II, ELSTAM, Ehe, Tod, Lohnsteuerklasse, Steuerklasse, Lohnsteuer, Finanzamt, Einkommenssteuererklärung, Einkommenssteuertabelle, ELSTER, Einkommenssteuer, Tod Lebenspartner, verwitwet, Tod Ehepartner, Einkommensteuer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Todesfall (1190100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Referat B/2
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_38b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_38b.html
Teaser	Wenn Ihre Ehepartnerin, Ihr Ehepartner, Ihre eingetragene Lebenspartnerin oder Ihr eingetragener Lebenspartner verstirbt, werden Sie automatisch im Jahr des Todes und im darauffolgenden Jahr in die Steuerklasse III eingereiht.
Volltext	Verstirbt Ihr Ehegatte oder Ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner wird Ihre Steuerklasse ab dem ersten des auf den Todestag folgenden Monats automatisch auf die Steuerklasse III umgestellt. Im darauffolgenden Jahr bleiben Sie ebenfalls in der Steuerklasse III eingereiht. Ab Beginn des zweiten Kalenderjahres nach dem Tod

Modul

Sachverhalt

Ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Lebenspartnerin bzw. Ihres eingetragenen Lebenspartners wird für Sie programmgesteuert die Steuerklasse I gebildet.

Eine Umstellung auf die Steuerklasse III nach dem Versterben Ihres Ehegatten bzw. Ihre Ehegattin oder Ihrer eingetragenen Lebenspartnerin bzw. Ihres eingetragenen Lebenspartners erfolgt nicht, wenn Sie im Zeitpunkt des Todes dauernd getrennt gelebt haben.

Bei verwitweten Alleinerziehenden kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende als Freibetrag zur Steuerklasse III berücksichtigt werden. Dazu ist ein Antrag im Lohnsteuerermäßigungsverfahren erforderlich.

Hinweis:

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 1.10.2017 können in Deutschland keine neuen eingetragenen Lebenspartnerschaften mehr begründet werden. Gleichgeschlechtliche Paare können seit diesem Zeitpunkt die Ehe miteinander eingehen und sind damit verschiedengeschlechtlichen Paaren gleichgestellt. Bestehende eingetragene Lebenspartnerschaften können in eine Ehe umgewandelt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Bereits bestehende eingetragene Lebenspartnerschaften können in der bisherigen Form fortgesetzt werden.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Wenn Sie und Ihr verstorbener Ehegatte oder Lebenspartner bzw. Ihre Lebenspartnerin im Zeitpunkt des Todes nicht dauernd getrennt gelebt haben, werden Sie automatisch in die Steuerklasse III eingereiht.

Kosten

Verfahrensablauf

Sie brauchen grundsätzlich nichts zu veranlassen, um die Steuerklasse III nach Versterben Ihres Ehegatten bzw. Ihrer Ehegattin oder Ihres eingetragenen

Modul	Sachverhalt
	Lebenspartners bzw. Ihrer eingetragenen Lebenspartnerin zu erhalten. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann in diesen Fällen als Freibetrag zur Steuerklasse III berücksichtigt werden. Dazu ist ein Antrag im Lohnsteuerermäßigungsverfahren erforderlich.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung der Steuerklasse nach Tod des Ehegatten oder einer eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eines eingetragenen Lebenspartners • Steuerklasse III für verwitwete Personen im Jahr des Todes der Ehepartnerin, des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners und für das Folgejahr • Auf Steuerklasse III wird automatisch im Folgemonat nach dem Ableben umgestellt. • Gilt nicht bei dauerndem Getrenntleben zum Zeitpunkt des Todes. • zuständig: örtliches Finanzamt
Ansprechpunkt	Ihr Wohnsitzfinanzamt https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	After the death of the spouse or civil partner, the tax class changes in the long term; tax class III can be retained in the short term, Nach Tod der Ehepartnerin, des Ehepartners, der Lebenspartnerin oder des

Modul

Sachverhalt

Lebenspartners ändert sich langfristig die Steuerklasse;
kurzfristig kann die Steuerklasse III beibehalten werden